

Gemeinde Fleischwangen

öffentlich

Niederschrift
über die
Verhandlungen
des **Gemeinderats**

Verhandelt mit dem Gemeinderat am 22.06.2022
Anwesend: Der Vorsitzende Bürgermeister Egger
8 Gemeinderäte
Normalzahl: 8

abwesend: Ute Pfeiffer, Simone Wohlwender, Peter Keller,
Alexander Großmann
außerdem anwesend: Frau Kloos

Sitzungsbeginn:
Sitzungsende:

19:00 Uhr
19:38 Uhr

TOP 1: Bekanntgaben

Der Vorsitzende erklärt, dass wir im Moment 105 Anmeldungen beim Stadtradeln haben, was ungefähr 15 % unserer Bevölkerung entspricht.

Außerdem erzählt der Vorsitzende von seinem Termin mit der Firma Wild auf dem Friedhof. Hier wurde besprochen, alles etwas lockerer zu gestalten, da es zu eng geplant war. Auf der Fläche sollen nun bis zu 80 Grabplätze entstehen.

Der Vorsitzende erzählt auch, dass Teledata im Moment keine Anschlüsse hat und deshalb keine neuen Verträge geschlossen werden können. Deshalb hatte er heute einen Termin mit Teledata. Dort wurde besprochen, dass nächste Woche eine Kupferleitung verlegt werden soll.

TOP 2: Feststellung der Bewertung und der Eröffnungsbilanz; Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019

Der Vorsitzende gibt das Wort an Frau Kloos weiter. Frau Kloos erklärt, dass Im Jahr 2009 die Reform des Gemeindehaushaltsrechts und damit die Umstellung des Rechnungswesens der kommunalen Haushalte beschlossen wurde. Die Gemeinden und Städte in Baden-Württemberg wurden zunächst verpflichtet zum Jahr 2016 die Umstellung durchzuführen. Der Landtag hat am 11.04.2013 das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts geändert und die Pflicht zur Umstellung bis zum Jahr 2020 verlängert.

Der Gemeindeverwaltungsverband Altshausen und seine Gemeinden haben die Umstellung vom kamerale Haushaltsrecht zur kommunalen Doppik zum 01.01.2019 vollzogen. Zum einen erfolgte eine technische Umstellung vom bisherigen Buchungsprogramm KIPR auf die neue Software INFOMA. Neben dieser technischen Umstellung des Rechnungswesens ist die Vermögensbewertung Hauptbestandteil und wesentliche Voraussetzung des Umstellungsprozesses. Zum Stichtag 01.01.2019 waren das gesamte Vermögen und die gesamten Verbindlichkeiten zu bewerten und die Eröffnungsbilanz aufzustellen.

Vermögensbewertung

Nach § 91 Abs. 4 GemO sind die Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen, anzusetzen. Für die Durchführung

der Vermögensbewertung wurde eine externe Firma Petersen & Co (heute: Axians Consulting) beauftragt. Die Zuarbeit hierfür war seitens der Verwaltung enorm. Die Bewertungsfirma war in den Jahren 2018 - 2021 mehrfach vor Ort.

Das Bewertungsvorgehen wurde im Jahr 2017 mit der Firma abgestimmt. Bei den Bewertungsfragen gibt es keine Wahlrechte im engeren Sinne. § 62 Abs. 1 bis 5 GemHVO lässt Vereinfachungen für die Erstellung der Eröffnungsbilanz zu, wenn die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand ermittelbar sind. Insofern ersetzen die Erfahrungswerte lediglich die nicht ermittelbaren tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten und eröffnen keine originären Wahlrechte. Nur die Regelung in § 62 Abs. 6 Satz 2 GemHVO eröffnet mit der Möglichkeit des Verzichts auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse nach § 52 Abs. 3 Nr. 2.2 GemHVO in der Eröffnungsbilanz ein Wahlrecht. Von diesem Wahlrecht wurde Gebrauch gemacht. Die Bewertungsmethoden wurden von der Bewertungsfirma separat dokumentiert. Die Vermögensbewertung hat Auswirkungen auf die künftigen Haushaltspläne und Jahresabschlüsse. Zum einen auf der Aufwandseite über die Abschreibungen auf das Anlagevermögen, zum anderen auf der Ertragsseite über die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten.

Des Weiteren ist die Eröffnungsbilanz in der in § 52 GemHVO vorgeschriebenen Form aufzustellen. Vor Aufstellung der Eröffnungsbilanz durch den Gemeinderat war zunächst die letzte kamerale Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018 aufzustellen und zu beschließen.

Für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz gelten die Regelungen, die für die Aufstellung des Jahresabschlusses gelten. Deshalb ist in die Eröffnungsbilanz aus dem in § 53 Abs. 2 GemHVO vorgegebenen Anhang aufzunehmen:

- die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden
- die Höhe der beim Kommunalen Versorgungsverband gebildeten Pensionsrückstellungen
- die unter der Bilanz aufzuführenden Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre gemäß § 42 GemHVO sowie
- Angaben zu den Organen der Gemeinde.

Des Weiteren sind die Vermögensübersicht und die Schuldenübersicht gemäß § 55 GemHVO beizufügen.

Die überörtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz wird das Landratsamt Ravensburg vornehmen. Berichtigungen der erstmaligen Erfassung und Bewertung in der Eröffnungsbilanz sind gemäß § 63 GemHVO mit den künftigen Jahresabschlüssen möglich. Diese Berichtigungen sind im jeweiligen Jahresabschluss zu erläutern. Die Werte der Eröffnungsbilanz ändern sich dadurch nicht. Ergeben sich durch die Berichtigungen der Werte der Eröffnungsbilanz Gewinne oder Verluste, werden diese bei den Jahresabschlüssen nicht ergebniswirksam berücksichtigt, sondern mit dem Basiskapital zum Bilanzstichtag des den Jahresabschluss betreffenden Haushaltsjahres verrechnet. Die Möglichkeit zur Berichtigung endet mit dem dritten der überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss. Nach diesem Zeitpunkt können Berichtigungen nur noch ergebniswirksam erfolgen und nicht mehr mit dem Basiskapital verrechnet werden.

Die Vermögensbewertung und Aufstellung der Eröffnungsbilanz war ein Mammutprojekt: Alles musste bewertet werden.

Summa summarum ergibt sich ein Vermögensbestand zu Jahresbeginn 2019 von etwas mehr als 4 Millionen Euro. Die Hauptanteile machen mit 80 % das Sachvermögen mit 3.472.196,62 € und Finanzvermögen mit rd. 10 % in Höhe von 431.902,21 € aus. Hinter dem

Finanzvermögen verbergen sich die liquiden Mittel, Beteiligungen an Zweckverbände sowie Forderungen.

Diese Vermögenswerte sind finanziert vor allem über Investitionszuweisungen (Sonderposten) und dem Basiskapital in Höhe von rd. 2.421.603 €.

Mit Erstellung des Jahresabschlusses 2018 sowie dem Abschluss der Vermögensbewertung wurden die Voraussetzungen geschaffen, um die erste doppische Eröffnungsbilanz mit dem Stichtag 01.01.2019 zu erstellen. Nach der Feststellung der Eröffnungsbilanz durch den Gemeinderat wird diese der Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Ravensburg) zur Prüfung vorgelegt. Für den ersten doppischen Jahresabschluss 2019 sind noch viele Schritte vorzunehmen. Die Vorbereitungen hierfür haben bereits begonnen.

Außerdem erklärt Frau Kloos, dass jetzt noch die Grundsteuerreform und § 2b UstG anstehen.

Beratungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja 5 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019 inklusive Dokumentation und Bewertungs- und Bilanzierungsgrundsätze (Anlage 1) der Gemeinde Fleischwangen wird festgestellt. Der Gemeinderat beschließt dabei die Anwendung der Vereinfachungsregeln gemäß Anlage 1. Dem Ansatz von aktuellen Durchschnittswerten für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, Grünflächen, Straßengrundstücke sowie weitere niederwertige Grundstücke und Pauschalwerte bei Waldflächen nach § 62 Abs. IV GemHVO. Basis hierfür waren die Bodenrichtwerte des Gutachterausschusses basierend auf den Kaufpreissammlungen.

**TOP 3: Gemeindekindergarten;
Anpassung Kindergartengebühren**

Der Gemeinderat hat sich vor einiger Zeit dafür ausgesprochen, dass die Elternbeiträge für den Kindergarten Fleischwangen jährlich angepasst werden sollen. Die letzte Erhöhung ruht aus dem Jahr 2021. Durch höhere Personalkosten ist eine Erhöhung geboten und gerechtfertigt. Die Gebühren sollen an den Landesentwicklungen teilhaben. Für das Jahr 2022 werden 3,9 % Erhöhungen von den Landesverbänden vorgeschlagen.

Die Elternbeiträge im Kindergarten reduzieren den Aufwand. Darüber hinaus soll nun, wie oben dargestellt, eine weitere Anhebung der Elternbeiträge erfolgen.

Ziel bleibt landesweit, rund 20 Prozent der Betriebsausgaben durch Elternbeiträge zu decken. Die landesweiten Empfehlungen orientieren sich an Personal- und Energiekostensteigerungen, bewirken jedoch keine grundsätzliche Erhöhung des Kostendeckungsgrades. Im Fokus soll die finanzielle Belastbarkeit der Eltern bleiben.

Die bisherigen Gebühren gliedern sich wie folgt auf:

Regelgruppe	pro Kind aus Familien mit 1 Kind	118,00 €
	pro Kind aus Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren	96,00 €
	pro Kind aus Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren	53,00 €
	pro Kind aus Familien mit 4 u. mehr Kindern u. 18 J.	23,00 €
Kinder unter 3 Jahre	pro Kind aus Familien mit 1 Kind	171,00 €
	pro Kind aus Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren	141,00 €

	pro Kind aus Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren	73,00 €
	pro Kind aus Familien mit 4 u. mehr Kindern u. 18 J.	32,00 €
Ganztagesbetreuung	pro Kind aus Familien mit 1 Kind	37,00 €
pro Wochentag im Monat	pro Kind aus Familien mit 2 u. mehr Kindern u. 18 Jahren	31,00 €
Mittagsessen:	pro Mahlzeit	4,30 €

Von der Verwaltung werden folgende Gebührensätze vorgeschlagen (+3,9 %):

Regelgruppe	pro Kind aus Familien mit 1 Kind	123,00 €
	pro Kind aus Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren	100,00 €
	pro Kind aus Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren	55,00 €
	pro Kind aus Familien mit 4 u. mehr Kindern u. 18 J.	24,00 €
Kinder unter 3 Jahre	pro Kind aus Familien mit 1 Kind	178,00 €
	pro Kind aus Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren	146,00 €
	pro Kind aus Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren	76,00 €
	pro Kind aus Familien mit 4 u. mehr Kindern u. 18 J.	33,00 €
Ganztagesbetreuung	pro Kind aus Familien mit 1 Kind	39,00 €
pro Wochentag im Monat	pro Kind aus Familien mit 2 u. mehr Kindern u. 18 Jahren	32,00 €
Mittagsessen:	pro Mahlzeit	4,30 €

Aus der Mitte des Gemeinderates wird die Frage gestellt, ob wir mit den Elternbeiträgen wirklich 20 % unserer Ausgaben decken können. Der Vorsitzende erklärt, dass dies nicht können, aber wir erhöhen immer wie vom Land empfohlen und bis jetzt kann es sich die Gemeinde so noch leisten.

Beratungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja 5 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

1. Erhoben werden 11 Monatsbeiträge. Gültig ab 1. September 2022.

2. Ab 1. September 2022 werden folgende Elternbeiträge erhoben:

Regelgruppe	pro Kind aus Familien mit 1 Kind	123,00 €
	pro Kind aus Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren	100,00 €
	pro Kind aus Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren	55,00 €
	pro Kind aus Familien mit 4 u. mehr Kindern u. 18 J.	24,00 €
Kinder unter 3 Jahre	pro Kind aus Familien mit 1 Kind	178,00 €
	pro Kind aus Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren	146,00 €
	pro Kind aus Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren	76,00 €
	pro Kind aus Familien mit 4 u. mehr Kindern u. 18 J.	33,00 €
Ganztagesbetreuung	pro Kind aus Familien mit 1 Kind	39,00 €
pro Wochentag im Monat	pro Kind aus Familien mit 2 u. mehr Kindern u. 18 Jahren	32,00 €
Mittagsessen:	pro Mahlzeit	4,70 €

3. Für die verlängerten Öffnungszeiten in der Mittagszeit bis 14 Uhr wird ein Zuschlag in Höhe von 15 € pro Wochentag im Monat erhoben.

TOP 4: Bürgerfragestunde

Aus der Zuhörerschaft werden keine Fragen gestellt.

TOP 5: Anträge – Wünsche – Verschiedenes

Ein Mitglied des Gemeinderates meint, dass endlich eine Antwort zum Funkmast kommen muss. Der Vorsitzende erklärt, dass Telekom nicht miteinsteigen möchte und dass Vodafone im Moment die Anschlüsse prüft.

Bürgermeister

Gemeinderat

Schriftführer